

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 06.11.2004 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehangen haben.

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
Satzungen	
Veränderungssperren	
Bauleitpläne	
Planfeststellungsverfahren	
Tagesordnung des Rates	
Sonstige Bekanntmachungen	2 bis 23

Bekanntmachung der Entwidmungserklärung des Eisenbahnbundesamtes Köln vom 13.10.2004 für das Grundstück Gemarkung Barmen, Flur 140, Flurstück 23 (Widukindstraße)

Die beigefügte Entwidmungserklärung des Eisenbahnbundesamtes Köln, die das o. a. Grundstück zwischen Widukindstraße, Feuerstraße, Pfeilstraße und Schnurstraße betrifft, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Entwidmungserklärung ist ein Anlageplan beigefügt, der Bestandteil dieses Bescheides ist.

Die Entwidmungsunterlagen können bei der Stadt Wuppertal, Ressort 101 - Stadtentwicklung und Stadtplanung -, Große Flurstraße 10, 42275 Wuppertal-Barmen, eingesehen werden.

Wuppertal, den 22.10.2004

i. V.



Uebrick
(Beigeordneter)



Eisenbahn-Bundesamt Ressort 101

Stadtenwickel
und

19. OKT. 2004

1
2
3
RM

Außenstelle Köln

Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

DB Services Immobilien GmbH
Niederlassung Köln
Deutz-Mülheimer Str. 22-24

50679 Köln

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

60101 Paw 519 /04

Bearbeitung: Frau Heimich

Telefon: (02 21) 91 65 7- 411

Telefax: (02 21) 91 65 7- 491

e-Mail: HeimichC@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 13.10.2004

VMS-Nummer

Betreff:

**Entwidmung des Flurstücks in der Stadt Wuppertal,
Gemarkung Barmen, Flur 140, Flurstücks-Nr 23**

Bezug:

Ihr Antrag vom 19.08.2004, Zeichen DL-KÖL-L-Ei

Anlagen:

1 Lageplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag der DB Netz AG vom 19.08.2004, vertreten durch die Herren Köster und Eifel, geschäftsansässig bei der DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln, ergeht folgender

Entwidmungsbescheid

1. Das Flurstück Nummer 23 in der Stadt Wuppertal, Gemarkung Barmen, Flur 140, Streckennummer 2550, Strecke Aachen – Kassel, km 120,58 – 120,64 ist für Betriebs- und Verkehrszwecke einer öffentlichen Eisenbahn des Bundes nicht mehr erforderlich und wird als öffentliche Sache zum 20.10.2004 entwidmet.
2. Durch die Entwidmung verliert die Fläche ihren Rechtscharakter und ihre Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn des Bundes. Der Fachplanungsvorbehalt nach § 38 BauGB entfällt, so dass die Fläche aus der Fachplanungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes entlassen und die kommunale Planungshoheit wieder begründet wird.

Hausanschrift:

Werkstattstraße 102, 50733 Köln

Tel.-Nr. +49 (02 21) 91 65 7-0

Fax-Nr. +49 (02 21) 91 65 7-490

Öff. Verkehrsmittel: ab Hauptbahnhof mit den S-Bahn Linien S 11 Richtung Düsseldorf oder S 6 Richtung Nippes
(von dort ca. 5 Minuten Fußweg durch die Sechzigstraße und den Weg entlang der Bahngleise)

Überweisungen an Bundeskasse Trier – Außenstelle Bonn

Deutsche Bundesbank Filiale Bonn (BLZ 380 000 00) Konto-Nr. 38 001 060

IBAN: DE 91 3800 0000 0038 0010 60 BIC: MARKDEF1380

3. Bestandteil dieses Entwidmungsbescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1000 vom 11.03.2002.
4. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) dieses Entwidmungsbescheides trägt die Antragstellerin. Der Kostenfestsetzungsbescheid ergeht gesondert.

Hinweis

- Mit der Aufhebung der eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der entwidmeten Fläche getroffen.

Begründung

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 19.08.2004 hat die DB Netz AG, vertreten durch die DB Services Immobilien, Niederlassung Köln, einen Antrag auf Entwidmung für das Flurstück Nummer 23 in der Stadt Wuppertal, Gemarkung Barmen, Flur 140, Streckennummer 2550, Strecke Aachen – Kassel, km 120,58 – 120,64 gestellt.

Der Antrag beinhaltet sowohl die Aufhebung der besonderen Zweckbestimmung des Flurstücks, dem öffentlichen Eisenbahnverkehr zu dienen, als auch die Aufhebung der Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn des Bundes.

Dem Antrag auf Entwidmung ist ein Lageplan beigefügt, in dem die zu entwidmende Fläche eingezeichnet und kenntlich gemacht ist.

Der Antragsteller erklärte die Entbehrlichkeit der zu entwidmenden Fläche für den Bahnbetrieb. Die entsprechenden Stellungnahmen der betroffenen Geschäftsbereiche der DB AG zur Entbehrlichkeit sind dem Antrag beigefügt.

Dem Antrag liegt eine Versicherung bei, dass die Freistellung der Flächen nach Kenntnis des Anlagenverantwortlichen weder bundesrechtlichen noch landesrechtlichen Planungszielen widerspricht und dass kein eisenbahnrechtliches Zulassungsverfahren für die betroffenen Flächen anhängig ist.

Im Rahmen des Entwidmungsverfahrens wurde nachfolgende Behörden, Stellen und Personen beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

- Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West
- Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 58
- Stadt Wuppertal

II. Rechtliche Würdigung

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Entwidmung des o.g. Flurstücks in der Stadt Wuppertal, Gemarkung Barmen, Flur 140, Flurstücks-Nr. 23 über 2 847 m² liegen vor, so dass dem Antrag auf Entwidmung vom 19.08.2004 stattgegeben werden kann.

Das Eisenbahn - Bundesamt ist für die Entscheidung über die Entlassung von Flächen aus der eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung - sogenannte Entwidmung - zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz-BEVVG vom 27.12.1993,

BGBl. S. 2378, 2394), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2191) i. V. m. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG vom 27.12.1993, BGBl. I S. 2396), zuletzt geändert durch Haushaltsbegleitgesetz vom 29.12.2003 (BGBl. I S. 3076). Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Aufsichtstätigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes ist es auch für das Entwidmungsverfahren gerechtfertigt, die allgemeine Zuständigkeitszuweisung in Verbindung mit der Hoheitsfunktion der Planfeststellungsbehörde als Rechtsgrundlage heranzuziehen¹.

Die Entwidmung der o.g. Fläche erfolgt auf Antrag der DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln, den diese mit Schreiben vom 19.08. 2004, Az.: DL-KÖL-L-Ei, im Namen der DB Netz AG gestellt hat. Eine aktuelle Vollmacht der DB Netz AG für die DB Services Immobilien GmbH liegt dem Eisenbahn-Bundesamt vor.

¹BVerwG 7. Senat, Beschluss vom 13. Oktober 1994, Az.: 7 VR 10/94

Der vorliegenden Entscheidung liegt ein Planordner mit mehreren Unterlagen zugrunde. Für seine Entscheidung hat das Eisenbahn-Bundesamt die folgenden Unterlagen herangezogen:

- Erläuterungsbericht
- Lageplan, Maßstab 1:1000 vom 11.03.2002
- Flurstücksverzeichnis
- standardisierte Entbehrlichkeitsprüfung.

Die Erforderlichkeit der Entwidmung ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen des öffentlichen Sachenrechts, denen zufolge die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung der Eisenbahnbetriebsanlagen nur durch einen entgegen gerichteten staatlichen Hoheitsakt geändert werden kann. Grundsätzlich sind Bahnanlagen als gewidmet anzusehen, wenn sie im Wege der Planfeststellung genehmigt und in Betrieb genommen worden sind. Im Regelfall liegt in dem Planfeststellungsbeschluss i.V.m. der Inbetriebnahme der Infrastruktur zugleich die Widmung als öffentliche Sache. Diejenigen Flächen, für die eine Planfeststellung nicht nachweisbar ist, sind - jedenfalls soweit sie auch zu Eisenbahnbetriebszwecken in Betrieb genommen worden sind - in anderer Weise dem Betrieb der Bahn gewidmet worden.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bedarf es eines hoheitlichen Aktes, der für jedermann klare Verhältnisse schafft, wenn eine bisher der Fachplanungshoheit unterstehende Fläche künftig ganz oder teilweise anderen Nutzungen als den mit dem Eisenbahnbetrieb verbundenen zugeführt werden und deshalb ein Wechsel von der Fachplanungshoheit zur gebietsbezogenen kommunalen Planungshoheit erfolgen soll.

Gewidmete Bahnflächen sind entwidmungsfähig, wenn sie dauerhaft nicht mehr für den öffentlichen Eisenbahnverkehr benötigt werden, d. h. „entbehrlich“ sind.

Die Entbehrlichkeit von Flächen, die bisher für Infrastruktureinrichtungen benötigt wurden, liegt vor, wenn diese nicht mehr bzw. nicht länger Betriebszwecken einer öffentlichen Eisenbahn zu dienen bestimmt sind. Zum Zeitpunkt der Entwidmung darf kein Verkehrsbedürfnis mehr bestehen und auch für die Zukunft darf auf Grund des Fehlens hinreichend verfestigter Planungen nicht mehr mit einem solchen zu rechnen sein.

Die von der Antragstellerin durchgeführte und vom Eisenbahn-Bundesamt nachvollzogene Entbehrlichkeitsprüfung ergab, dass die zu entwidmenden Flächen dauerhaft nicht mehr für den öffentlichen Eisenbahnverkehr benötigt werden und sich auf den Flächen keine für den Bahnbetrieb notwendige Eisenbahnbetriebsanlagen mehr befinden.

Aufgrund der Stellungnahmen der Landesbehörden, der Ausführungen in den Antragsunterlagen und der Informationen des Eisenbahn-Bundesamtes steht die Entwidmung nicht im Widerspruch zu bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Planungszielen. Ein eisenbahnrechtliches Zulassungsverfahren ist für die betreffenden Flächen derzeit nicht anhängig.

Die betroffenen Flächen sind somit entwidmungsfähig und können vom Eisenbahn-Bundesamt mit dieser Verfügung entwidmet werden.

Durch die Entwidmung wird sowohl die besondere Zweckbestimmung des Flurstücks dem öffentlichen Eisenbahnverkehr zu dienen, als auch die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn des Bundes aufgehoben mit der Folge, dass die Flächen aus der eisenbahnrechtlichen Fachplanung (Fachplanungsvorbehalt gem. § 38 BauGB i. V. m. § 18 AEG) entlassen und damit die Planungshoheit vom Fachplanungsträger Eisenbahn-Bundesamt auf die kommunale Bauleitplanung übergehen. Die entwidmeten Flächen fallen in den Geltungsbereich der allgemeinen Rechtsordnung zurück, so dass ab diesem Zeitpunkt die Flächen und Anlagen dem allgemeinen Bauplanungsrecht und der kommunalen Zuständigkeit unterliegen.

Die Entwidmung soll somit für jedermann klare Verhältnisse dahingehend schaffen, ob und welche Flächen wieder für andere Nutzungen als den Eisenbahnbetrieb zur Verfügung stehen und welche Behörde für die Genehmigung zukünftiger Planungen zuständig ist.

Das Eisenbahn-Bundesamt verliert auch die Hoheitsbefugnisse und damit gleichzeitig die Zuständigkeit für die Aufsicht. Entsprechendes gilt auch für die polizeiliche Zuständigkeit (vgl. § 3 Abs. 1 BGSG).

Die Entwidmung des o.g. Flurstücks hat keine Auswirkungen auf andere öffentliche Belange oder Rechte Dritter.

Ausfertigungen dieser Entwidmungsverfügung erhalten:

- DB Services Immobilien GmbH für die Deutsche Bahn AG,
- Grenzschutzdirektion, Sachbereich Bahnpolizei,
- Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West,
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 58
- Stadt Wuppertal

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i.V.m. §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) i.V.m. Abschnitt 3, Ziffer 309 des Gebührenverzeichnisses sowie §§ 11 und 13 Abs. 1 Ziffer 1 Verwaltungskostengesetz (VwKostG). Die Festsetzung der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten (§ 14 Abs. 1 Satz 2 VwKostG).

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Werkstattstr. 102

50733 Köln

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn - Bundesamt

Vorgebirgsstraße 49

53119 Bonn

ingelegt wird.

Im Auftrag

(Schott)





Kundeninformation der Wuppertaler Stadtwerke AG

Ab 1. November 2004 gelten folgende Erdgaspreise im Netzgebiet der Wuppertaler Stadtwerke AG:

Allgemeiner Gastarif

	Arbeitspreis		Grundpreis	
	Ct/kWh		EUR/Jahr	
	netto	brutto ¹⁾	netto	brutto ¹⁾
Grundpreistarife				
Haushaltsbedarf	3,97	4,61	111,60	129,46
gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf bei einer Zählergröße				
bis NB 6	3,97	4,61	148,40	172,14
NB 10			206,40	239,42
NB 20			286,80	332,69
NB 30			435,60	505,30
NB 50			645,00	748,20
bis G 6			150,60	174,70
G 16			245,40	284,66
G 25			416,40	483,02
G 40			448,56	520,33
G 65			835,20	968,83
Kleinverbrauchstarif	6,87	7,97	34,80	40,37

Heizgas - Sonderabkommen

	Arbeitspreis		Grundpreis	
	Ct/kWh		EUR/kW u. Jahr	
	netto	brutto ¹⁾	netto	brutto ¹⁾
1 - 16 kW	3,68	4,27	9,95	11,54
17 - 39 kW	3,59	4,16	9,95	11,54
Mindestgrundpreis bis 14 kW			139,30	161,59

Heizgas - Sondervertrag

	Arbeitspreis		Grundpreis	
	Ct/kWh		EUR/kW u. Jahr	
	netto	brutto ¹⁾	netto	brutto ¹⁾
40 - 93 kW	3,49	4,05	9,95	11,54

In den Arbeitspreisen ist ein zusätzlicher Erdgassteueranteil gemäß Artikel 2 der Änderung des Mineralölsteuergesetzes enthalten.

Umsatzsteuer

¹⁾Die genannten Preise enthalten die Umsatzsteuer (z.Z. 16 %)

Bei Preisänderungen sind die WSW nach den „Allgemeinen Versorgungsbedingungen“ gesetzlich zu einer Verbrauchsabgrenzung verpflichtet.

Der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch wird zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte berücksichtigt. Dies gilt im übrigen auch bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes oder eines erlösabhängigen Abgabesatzes, wie z.B. des Öko-Steuersatzes. Um eine realistische Verbrauchsabrechnung bei Heizgasanlagen vornehmen zu können, bedienen die WSW sich sogenannter Gradtagszahlen, die auf den durchschnittlichen täglichen Temperaturunterschied zwischen Gebäuden und der Außenluft zurückgehen und so die witterungsbedingten Schwankungen in der Energieabnahme berücksichtigen.

Eine Zählerstandsangabe ist also nicht nötig. Die WSW berücksichtigen trotzdem gerne selbst abgelesene Zählerstände.

Die Zählerstände können bis zum 15.11.04 unter der

Info-Line: 0180 2020 100

e-Mail: energie.wasser@wsw-online.de

Fax: 0202/569-5190

angegeben oder schriftlich mitgeteilt werden.

Wenn die Info-Line anfangs überlastet sein sollte, versuchen Sie es doch bitte nach einigen Tagen- wenn erfahrungsgemäß der erste Ansturm vorbei ist- noch einmal.

Für Rückfragen und Beratung stehen die WSW ihren Kunden gern zur Verfügung.

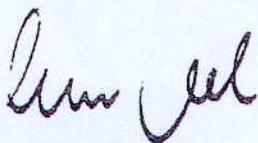
Wuppertal, im Oktober 2004

Wuppertaler Stadtwerke AG

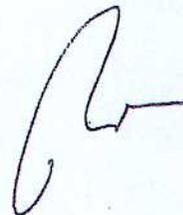
Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsbe-
rechtigt:

STANDORT • HIER
... wir für Wuppertal

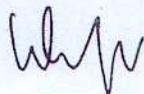
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



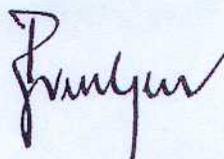
Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Aufgebot von Sparkassenbüchern

11400942

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, 22.10.2004

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand



Bekanntmachung

Kommunalwahl am 26. September 2004 Nachfolge eines Bezirksvertreters

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Partei des Demokratischen Sozialismus – PDS – für die Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg gewählte Bewerber,

Herr Peter Schankowitz,

hat sein Mandat nicht angenommen. Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 2 des Listenwahlvorschlages der PDS benannte Bewerber,

Herr Ulrich Danz,
geb. 1947 in Neviges,
wohnhaft Am Elisabethheim 9, 42111 Wuppertal,

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Wegnerstr. 7, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 29. Oktober 2004

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
i.V.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Kommunalwahl am 26. September 2004 Nachfolge eines Bezirksvertreters

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Freien Demokratischen Partei - FDP – für die Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg gewählte Bewerber,

Herr Ralf Otto Jacob,

hat sein Mandat nicht angenommen. Als Nachfolgerin wird die unter der lfd. Nr. 2 des Listenwahlvorschlages der FDP benannte Bewerberin,

Frau Charlotte Weillbrenner,
geb. 1944 in Neustrelitz,
wohnhaft Am Sonnenschein 13, 42109 Wuppertal,

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Wegnerstr. 7, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 29. Oktober 2004

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
i.V.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Kommunalwahl am 26. September 2004 Nachfolge eines Bezirksvertreters

Die aus dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands – CDU – für die Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg gewählte Bewerberin,

Frau Ulrike Ludwigs,

hat ihr Mandat nicht angenommen. Als Nachfolgerin wird die unter der lfd. Nr. 17 des Listenwahlvorschlages der CDU benannte Ersatzbewerberin,

Frau Margarete Kreß,,
geb. 1940 in Wuppertal,
wohnhaft Am Deckershäuschen 104, 42111 Wuppertal,

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Wegnerstr. 7, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 29. Oktober 2004

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
i.V.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Kommunalwahl am 26. September 2004 Nachfolge eines Bezirksvertreters

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands – CDU – für die Bezirksvertretung Cronenberg gewählte Bewerber,

Herr Torsten Gröll,

hat sein Mandat nicht angenommen. Als Nachfolgerin wird die unter der lfd. Nr. 8 des Listenwahlvorschlages der CDU benannte Bewerberin,

Frau Ilona Beltermann,
geb. 1957 in Wuppertal,
wohnhaft Hauptstr. 88, 42349 Wuppertal,

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Wegnerstr. 7, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 29. Oktober 2004

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
i.V.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Kommunalwahl am 26. September 2004 Nachfolge eines Bezirksvertreters

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands – CDU – für die Bezirksvertretung Cronenberg gewählte Bewerber,

Herr Andreas Weigel,

hat sein Mandat nicht angenommen. Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 7 des Listenwahlvorschlages der CDU benannte Bewerber,

Herr Helmut Hannert,
geb. 1940 in Wuppertal,
wohnhaft Küllenhahner Str. 202, 42349 Wuppertal,

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Wegnerstr. 7, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 29. Oktober 2004

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
i.V.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Kommunalwahl am 26. September 2004 Nachfolge eines Bezirksvertreters

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands – CDU – für die Bezirksvertretung Vohwinkel gewählte Bewerber,

Herr Ingo Kallmann,

hat sein Mandat nicht angenommen. Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 7 des Listenwahlvorschlages der CDU benannte Bewerber,

Herr Thomas Schulz,
geb. 1977 in Wuppertal,
wohnhaft Stackenbergstr. 15, 42329 Wuppertal,

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Wegnerstr. 7, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 29. Oktober 2004

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
i.V.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Kommunalwahl am 26. September 2004 Nachfolge eines Bezirksvertreters

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands – CDU – für die Bezirksvertretung Elberfeld West gewählte Bewerber,

Herr Fabian Bleck,

hat sein Mandat nicht angenommen. Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 8 des Listenwahlvorschlages der CDU benannte Bewerber,

Herr Clemens Mindt,
geb. 1979 in Wuppertal,
wohnhaft Boltenbergstr. 20, 42329 Wuppertal,

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Wegnerstr. 7, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 29. Oktober 2004

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
i.V.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Kommunalwahl am 26. September 2004 Nachfolge eines Bezirksvertreters

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands – CDU – für die Bezirksvertretung Elberfeld West gewählte Bewerber,

Herr Dirk Jaschinsky,

hat sein Mandat nicht angenommen. Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 7 des Listenwahlvorschlages der CDU benannte Bewerber,

Herr Dr. Frank Langewische,
geb. 1970 in Bochum,
wohnhaft Briller Str. 97, 42105 Wuppertal,

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Wegnerstr. 7, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 29. Oktober 2004

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
i.V.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Kommunalwahl am 26. September 2004 Nachfolge eines Bezirksvertreters

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands – CDU – für die Bezirksvertretung Heckinghausen gewählte Bewerber,

Herr Karl-Heinz Huthwelker,

hat sein Mandat nicht angenommen. Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 8 des Listenwahlvorschlages der CDU benannte Bewerber,

Herr Christoph Brüßermann,
geb. 1957 in Wuppertal,
wohnhaft An der Bergbahn 24, 42289 Wuppertal,

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Wegnerstr. 7, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 29. Oktober 2004

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
i.V.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Kommunalwahl am 26. September 2004 Nachfolge eines Bezirksvertreters

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands – CDU – für die Bezirksvertretung Heckinghausen gewählte Bewerber,

Herr Horst-Emil Ellinghaus,

hat sein Mandat nicht angenommen. Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 7 des Listenwahlvorschlages der CDU benannte Bewerber,

Herr Gerald Heckersbruch,
geb. 1948 in Schwelm,
wohnhaft Ziegelstr. 20, 42289 Wuppertal,

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Wegnerstr. 7, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 29. Oktober 2004

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
i.V.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Kommunalwahl am 26. September 2004 Nachfolge einer Bezirksvertreterin

Die aus dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands – CDU – für die Bezirksvertretung Vohwinkel gewählte Bewerberin,

Frau Andrea Winterhager,

hat auf ihr Mandat verzichtet. Als Nachfolgerin wird die unter der lfd. Nr. 9 des Listenwahlvorschlages der CDU benannte Bewerberin,

Frau Christine Autzen,
geb. 1984 in Wuppertal,
wohnhaft Rottscheidter Str. 13, 42329 Wuppertal,

festgestellt, da der unter der lfd. Nr. 8 geführte Bewerber, Herr Horst Hombrecher, auf sein Anwartschaftsrecht auf einen Sitz in der Vertretung verzichtet hat.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Wegnerstr. 7, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 4 .November 2004

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
i.V.

Dr. Slawig
Stadtdirektor